

(2) Als Promotionsgebiete (Haupt- und Nebenfächer) können alle Gebiete gewählt werden, die durch einen Mitwirkungsberechtigten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 APromO in den Philosophischen Fachbereichen oder dem Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich vertreten sind. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorbehaltlich des § 18 Abs. 2 S. 3 APromO je Promotion ein Nebenfach aus einem in einem anderen Fachbereich der Universität Augsburg vertretenen Gebiet gewählt werden. Die freie Kombination von Fächern wird wie folgt eingeschränkt:

1. In den Bereichen Erziehungswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Geschichte, Geographie können jeweils höchstens zwei Prüfungsgebiete gewählt werden.
2. Die Angewandte Sprachwissenschaft wird als eines der zwei Prüfungsgebiete im Philosophischen Fachbereich, zu dem sie gehören, gerechnet.
3. Ein romanisches Prüfungsgebiet als Hauptfach impliziert die Beschäftigung mit zwei romanischen Sprachen.
4. Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Nebenfach aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. Bei Grundschuldidaktik als Hauptfach muß eine mit dem Thema der Dissertation in Beziehung stehende Wissenschaft als Nebenfach gewählt werden.
5. Ist bereits eine Fachdidaktik Prüfungsgebiet, kann nicht noch eine weitere Fachdidaktik als Prüfungsgebiet gewählt werden.

(3) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen, der außer dem Vorsitzenden je eine weitere mitwirkungsberechtigte Lehrperson i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 APromO für jedes einzelne Prüfungsgebiet angehört.

(4) Die Prüfung wird in der Form des Kolloquiums durchgeführt. Sie dauert 90 Minuten.

§ 7

**Übergangsbestimmungen**

Zu § 31 APromO:

(1) Bewerber, die von einem ordentlichen, außerordentlichen Professor, Wissenschaftlichen Rat (und Professor) und Abteilungsvorsteher (und Professor), der an seiner bisherigen Hochschule Promotionen betreuen konnte, bis zum 14. November 1973 als Promovenden angenommen und in die bei der Fachbereichsverwaltung geführte Kartei eingetragen wurden, müssen bei der Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO nicht die Note 2,5 in einer Studienabschlußprüfung beibringen.

(2) Auf Antrag kann der Promotionsausschuß auch den Promovenden der Professoren der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Augsburg das gleiche Recht zubilligen.

§ 8

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vorläufige Promotionsordnung der Philosophischen Fachbereiche unbeschadet § 31 Abs. 1 APromO außer Kraft.

(2) Ist ein Bewerber bereits zur Promotion zugelassen oder hat er die Promotionsleistungen bereits erbracht, ist das Verfahren nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg vom 20. Mai 1974 durchzuführen, es sei denn, der Bewerber beantragt ausdrücklich die Anwendung dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 2. Juli 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 10. April 1975 Nr. I B 4 - 6/204 923 und durch Schreiben vom 15. Juli 1975 Nr. I B 4 - 6/104 607.

Augsburg, den 28. Juli 1975

Prof. Dr. F. Knöpfler

Die Satzung wurde am 28. Juli 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juli 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 1975

KMBI II 1975 S. 668

**Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg**

**Vom 29. Juli 1975**

Aufgrund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 S. 1 BayHSchG vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg vom 9. Juli 1973 (KMBI S. 1445), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 1974 (KMBI 75 II S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in einer Fachprüfungsordnung eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, wird sie — wenn mehrere Fächer gleichzeitig geprüft werden — von mehreren Prüfern und sonst von einem Prüfer abgenommen. Wird sie nur von einem Prüfer abgenommen, ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Beisitzer können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter sein.“

2. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu Beginn des 2. Studienjahres den Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung gestellt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Die Fachprüfungsordnungen können die Frist zur Vorlage des Antrags bis auf das 3. Trimester des 2. Studienjahres aus-

dehnen. In besonderen vom Kandidaten nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Termin für die Meldung zur Prüfung um höchstens drei Trimester verlängern.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 2. Juli 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Juli 1975 Nr. I B 4 - 6/105 518.

Augsburg, den 29. Juli 1975

Prof. Dr. F. Knöpfle  
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Juli 1975 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 1975.